

## Wahlberechtigung von Deutschen im Ausland

(nach den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG)

Wahlberechtigt ist, wer

- die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt,
- das **18. Lebensjahr vollendet** hat,
- **nicht** nach § 13 Bundeswahlgesetz **vom Wahlrecht ausgeschlossen** ist (z. B. durch richterliche Entscheidung)

und eine der folgenden drei Varianten zutrifft:

1 Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Deutschland lebt. (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG)

oder

2 Wer am Wahltag im Ausland oder seit weniger als drei Monaten in Deutschland lebt,

- nach Vollendung des 14. Lebensjahrs aber **mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland gelebt hat**
- und dieser Aufenthalt **nicht länger als 25 Jahre** zurückliegt.

(§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 3 BWG)

oder

3 Wer am Wahltag im Ausland oder seit weniger als drei Monaten in Deutschland lebt,

- aber **persönlich und unmittelbar Vertrautheit** mit den politischen Verhältnissen in Deutschland erworben hat
- und von den politischen Verhältnissen in Deutschland **betroffen** ist.

(§ 12 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 S. 3 BWG)

Die Wahlberechtigung nach Variante 3 liegt nur vor, wenn die betroffene Person Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen **persönlich und unmittelbar**, d. h. aufgrund eigener Erfahrung, gewonnen hat und von den politischen Verhältnissen in Deutschland **betroffen** ist, beispielsweise indem sie der deutschen Hoheitsgewalt unterliegt.

Der Sachverhalt muss mit der unter Variante 2 beschriebenen Situation **vergleichbar** sein. Das hängt von den Gesamtumständen des **Einzelfalls** ab. Aus diesem Grund kann die Wahlberechtigung aufgrund weiterer Anhaltspunkte abweichend von den folgenden **Beispielen** vorliegen oder fehlen.

Die Wahlberechtigung nach Variante 3 liegt in der Regel in den folgenden Fällen vor:

- ✓ **Wer die Voraussetzungen der Variante 2 nicht vollständig, aber zumindest teilweise erfüllt.**

Beispiele:

- Eine Deutsche ist nach Geburt und Schulbesuch in Deutschland mit 12 Jahren in das Ausland gezogen, besucht aber Deutschland regelmäßig für weniger als drei Monate.
- Ein deutscher Rentner hält nach Beendigung seines Berufslebens in Deutschland eine (nicht meldepflichtige) Ferienwohnung in Deutschland aufrecht.
- Ein deutscher Staatsangehöriger ist als Ortskraft an einer deutschen Auslandsvertretung beschäftigt.
- Eine deutsche Staatsangehörige ist an einem Goetheinstitut, an einem deutschen geisteswissenschaftlichen Institut im Ausland, an einer deutschen Auslandsschule, bei einem Auslandsbüro einer politischen Stiftung, in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder bei einer Auslandshandelskammer beschäftigt.
- Ein deutscher Journalist ist als Korrespondent einer deutschen Tageszeitung im Ausland tätig.

— Die Wahlberechtigung fehlt in der Regel, sofern sich nicht insbesondere aus den anderen hier genannten Fallgruppen Anhaltspunkte für die Wahlberechtigung ergeben:

- Die betreffende Person hat nie in Deutschland gelebt oder ist bereits vor 50 Jahren ausgewandert und hat seitdem nie mehr in Deutschland gelebt und hat außer der deutschen Staatsangehörigkeit keine Verbindung zu Deutschland.

- ✓ **Grenzüberschreitende Berufspendler („Grenzgänger“) und vergleichbare Gruppen**

In der Regel wahlberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz zwar im Ausland, meist nahe der Bundesgrenze haben, ihre Arbeits- oder Dienstleistung aber regelmäßig in Deutschland erbringen. Das gilt auch für vergleichbare Gruppen.

Beispiele:

- Eine Deutsche hat vor 25 Jahren ein Haus in den Niederlanden gebaut und pendelt seitdem zu ihrem Arbeitgeber nach Aachen.
- Ein Deutscher lebt im Ausland von Einkünften, die er als Freiberufler, Künstler, Schriftsteller, Rentner, Pensionär oder durch Immobilien- oder Kapitalbesitz *in Deutschland* erzielt, oder zahlt in Deutschland Steuern.

— Die Wahlberechtigung fehlt in der Regel, sofern sich nicht insbesondere aus den anderen hier genannten Fallgruppen Anhaltspunkte für die Wahlberechtigung ergeben:

- Ein Sohn deutscher Auswanderer arbeitet im Ausland für ein deutsches Unternehmen ohne sonstigen Bezug zu Deutschland.

- Eine Deutsche ist vor 40 Jahren ausgewandert. Sie hält lediglich eine im Ausland gehandelte Aktie eines deutschen Unternehmens und informiert sich über deutsche Medien, hat darüber hinaus jedoch keine Verbindung zu Deutschland.



- **Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen**
- **regelmäßige Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen**

Wahlberechtigt kann sein, wer durch Mitarbeit in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen *in erheblichem Umfang* am politischen und gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt. Dasselbe gilt für Deutsche im Ausland, die sich in der Vergangenheit regelmäßig in das Wählerverzeichnis ihrer letzten Heimatgemeinde haben eintragen lassen, um an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

#### Beispiele:

- Ein in Belgien lebender Deutscher wirkt im Bundesgebiet in einer deutschen Partei oder in deren „Ortsverband Brüssel“ mit.
- Eine in Frankreich lebende Deutsche arbeitet in Deutschland in einer Bürgerinitiative mit.
- Ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Polen nimmt an regelmäßigen Treffen einer Landsmannschaft in Deutschland teil.

— Die Wahlberechtigung fehlt in der Regel, sofern sich nicht insbesondere aus den anderen hier genannten Fallgruppen Anhaltspunkte für die Wahlberechtigung ergeben:

- Ein im Ausland lebender Deutscher ist Mitglied einer ausländischen Partei, die über eine europäische Partei mit einer deutschen Partei lediglich verbunden ist, hat abgesehen davon aber keinen Bezug zu Deutschland.
- Eine deutsche Staatsangehörige ist im Ausland Mitglied einer Organisation, die in Deutschland einen Ableger hat, darüber hinaus hat die Betroffene jedoch keine Verbindung zu Deutschland.
- Ein deutscher Staatsangehöriger ist im Ausland Mitglied in einem Verein zur Pflege des deutschen Brauchtums ohne Inlandsbezug und es liegen auch keine anderen Anhaltspunkte dafür vor, dass er mit den politischen Verhältnissen in Deutschland persönlich und unmittelbar vertraut und von ihnen betroffen ist.

- Quelle:
- Gesetzesbegründung (Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes)
  - Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG